

Satzung des Atelierhaus Australische Botschaft (Ost)

§ 1 __ Präambel

1. Der Verein führt den Namen ‚Atelierhaus Australische Botschaft (Ost)‘
2. Er hat seinen Sitz in 13156 Berlin, Grabbeallee 34 – 40, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 __ Ziele, Zweck und Aufgaben

Der Satzungszweck und die Ziele des Vereins werden insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten erreicht:

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Produktion und der Präsentation zeitgenössischer Kunst, einschließlich ihrer darstellenden, angewandten und transdisziplinären Formen.
- b. Die Organisation und Durchführung von kunst- und kulturpädagogischen Veranstaltungen, z.B. Performance-, Mal-, oder Tonworkshops
- c. Die Ermöglichung regionaler, europäischer, und internationaler Kunst- und Kulturprojekte als Mittel der Verständigung zwischen Menschen der verschiedenen Nationen und Kulturkreise, durch Ausstellungen, Performances, Kunstfestivals, Tag der offenen Tür usw..
- d. Diese Aktionen werden der Öffentlichkeit angeboten, um zum Dialog anzuregen.
- e. Desweiteren findet ein Austausch mit anderen Künstler*innen und Kunstvereinen im In- und Ausland statt. Diese werden z.B. eingeladen, um durch ihr künstlerisches Schaffen zu den obengenannten Zwecken beizutragen.
- f. Außerdem wird ein Artist-in-Residence-Programm geplant, um künstlerischen Zusammenarbeit und Austausch zu ermöglichen.
- g. Angestrebt wird auch die Kollaboration mit anderen lokalen bzw. regionalen gemeinnützigen Vereinen mit ähnlichen Zielen und Zwecken wie unserer. Dadurch entstehen neue künstlerische Anregungen und Anbindung zu einer breiteren Öffentlichkeit für die daraus entstehenden künstlerischen Aktivitäten.

§ 3 __ Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Wie in den oben aufgelisteten Satzungszwecken (§ 2 a.-g.) aufgelistet, verfolgt er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 __ Grundsatz

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Nationalität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung oder aus rassistischen, genetischen, gesundheits- und bevölkerungspolitischen Gründen benachteiligt werden. Wer anderen Menschen ihre Menschenwürde oder ihr Menschsein abspricht oder mindert, oder deren Rechte einschränkt oder solche Ziele verfolgt oder Organisationen angehört, die solche Ziele verfolgen, kann nicht Mitglied im ‚Atelierhaus Australische Botschaft (Ost) e.V.‘ sein.

§ 5 __ Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei dem Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss muss durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 __ Positionen

1. Vorstand
2. Kassenwart
3. Mitgliederversammlung

§ 7 __ Mitglieder und Beitragspflicht

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als aktives oder förderndes Mitglied beitreten, die seine Ziele unterstützt. Rein fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Ein aktives Mitglied beteiligt sich aktiv an den Aufgaben des Vereins und ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein finanziell und ideell.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Beabsichtigt der Vorstand, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, so soll er dies vor Bekanntgabe der Ablehnung der Mitgliederversammlung oder der jeweiligen Arbeitsgruppe zur Kenntnis bringen.
4. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 Euro im Monat und ist immer im voraus für 6 Monate zu zahlen.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.

§ 8 __ Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod, durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor der Wirksamkeit desselben schriftlich zu erklären.
2. Durch den Ausschluss. Dieser kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen Berufung bei der Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich einzulegen und an den Vorstand zu richten. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, besonders die Rechte aus dem Vereinsvermögen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden (siehe §5). In jedem Fall verliert das Mitglied sein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren. In Notfällen kann auf Beschluss des Vorstands einem Mitglied der Beitragsrückstand erlassen werden.

§ 9 __ Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über Stand und Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder dem Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen danach verlangt. Sie muß längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden soweit möglich mit Konsens, wenigstens mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und dem jeweiligen Protokollführenden unterschrieben.

§ 10 __ Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vergütung des Vorstandes wird in der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist jeder der Vorstände bevollmächtigt.
3. Der Vorstand wird für maximal 1 Jahr gewählt und ist mindestens 6 Monate im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel jedes halbe Jahr tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 __ Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst.

Berlin, 22. Juli 2018